

# **Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen**

## **Bekanntmachung Nr. 7 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011**

**Festlegung der Disparität in Verwaltungsräten von gesetzlichen Krankenkassen  
und die Auswirkung auf die Pflicht der betreffenden Wahlausschüsse auf Anfrage  
unverzüglich das Nähere über die Sozialwahl bei diesem Versicherungsträger  
nach § 14 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)  
mitzuteilen**

**Vom 10. März 2010**

Die disparitätische Besetzung von Verwaltungsräten von Betriebskrankenkassen basiert auf der befristeten Satzungsregelung des ehemaligen Spitzenverbandes der Betriebskrankenkassen (BKK-Bundesverband). Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der § 44 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Mit dem Wegfall der Spitzenverbände entfällt die Möglichkeit einer entsprechenden Satzungsregelung. Damit müssen die Verwaltungsräte der gesetzlichen Krankenkassen, mit der Ausnahme der nicht geöffneten Betriebskrankenkassen und der Ersatzkassen, die über keine Arbeitgebervertreter verfügen, in der kommenden Wahlperiode paritätisch besetzt sein.

Nicht alle Betriebskrankenkassen haben ihre Satzung rechtzeitig an die geltende Rechtslage angepasst. Hintergrund sind die Bemühungen, auch weiterhin eine disparitätische Besetzung von Verwaltungsräten zu ermöglichen.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen wird am 1. April 2010 seine Wahlausschreibung veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Wahlausschüsse auf Anfrage Auskunft über die Sozialwahlen bei ihrem Versicherungsträger geben (§ 14 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung). Hierzu gehört vor

allem, über wie viele Mitglieder die Verwaltungsräte - bei anderen Zweigen der Sozialversicherung sind es die Vertreterversammlungen - in der 11. Wahlperiode verfügen werden.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Sozialwahl 2011 bei den gesetzlichen Krankenkassen zu ermöglichen, empfehle ich den betreffenden Wahlausschüssen der Betriebskrankenkassen, die auch in der kommenden Wahlperiode über einen disparitätisch besetzten Verwaltungsrat verfügen wollen, zwischen dem 1. April 2010 und dem Tag der Genehmigung der neuen Satzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in den Auskünften auf folgendes hinzuweisen:

- Aktuelle Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, geteilt nach Versicherten- und Arbeitgeberseite.
- Die geltende Rechtslage fordert künftig eine paritätische Besetzung des Verwaltungsrates. Dieser Hinweis kann entfallen, sobald eine mögliche Änderung des § 44 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten ist.
- Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, geteilt nach Versicherten- und Arbeitgeberseite, welche die Betriebskrankenkasse anstrebt, wenn der § 44 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch geändert und die daraufhin geänderte Satzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt wird.
- Selbstverpflichtung des Wahlausschusses, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in der kommenden Wahlperiode, geteilt nach Versicherten- und Arbeitgeberseite, unverzüglich mitzuteilen, sobald diese durch die Genehmigung der Satzung vorliegt.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Frage der Änderung des § 44 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch und die daraus folgenden Änderungen der Satzungen der Betriebskrankenkassen samt Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu einem Zeitpunkt erfolgt sein wird, der genügend Zeit für die Einreichung der Listen bei den Wahlausschüssen bis zum 18. November 2010 um 18.00 Uhr lässt.

Berlin, den 10. März 2010

Der Bundeswahlbeauftragte  
für die Sozialversicherungswahlen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerald Weiß', with a stylized, cursive script.

Gerald Weiß